

GROSSER LANDRAT DER GEMEINDE DAVOS

AMTSPERIODE 2017 – 2020

E I N L A D U N G

zur

2. Sitzung des Grossen Landrates

auf

Donnerstag, 23. März 2017, 14.00 Uhr

im Landratssaal

Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Ich gestatte mir, Sie höflich zur Teilnahme an der 2. Ratssitzung einzuladen und unterbreite Ihnen die nachfolgende Traktandenliste:

1. Protokoll

Das Protokoll der Sitzung vom 12. Januar 2017 sowie alle übrigen Unterlagen liegen ab sofort für die Mitglieder des Grossen Landrates im Landratsaal in der Aktenaufgabe zur Einsichtnahme auf.

2. Interpellation Walter von Ballmoos betreffend Postplatz – Parkhaus Silvretta, Stellungnahme des Kleinen Landrates

Beilage Nr. 4: Antrag des Kleinen Landrates vom 28.02.2017

Beilage Nr. 5: Interpellation von Walter von Ballmoos, betreffend Postplatz – Parkhaus Silvretta vom 31.10.2016

3. Interpellation Walter von Ballmoos betreffend Camping Landschaft Davos, Stellungnahme des Kleinen Landrates

Beilage Nr. 6: Antrag des Kleinen Landrates vom 28.02.2017

Beilage Nr. 7: Interpellation von Walter von Ballmoos betreffend Camping Landschaft Davos vom 29.09.2016

4. Interpellation Philipp Wilhelm "Einschätzung zur mehrfachen Verurteilung der Gipfelzytig", Stellungnahme des Kleinen Landrates

Beilage Nr. 8: Antrag des Kleinen Landrates vom 10.01.2017

Beilage Nr. 9: Interpellation Philipp Wilhelm "Einschätzung zur mehrfachen Verurteilung der Gipfelzytig" vom 08.12.2016

Auflageakten: – Gemeinde Davos, Leiter Finanzverwaltung, E-Mail vom 14.12.2016 zu den Ausgaben der Gemeinde für Inserate in der Gipfelzytig

5. Sammelprojekt Instandstellung Erschliessungen (SIE) 2017/18

Beilage Nr. 10: Antrag des Kleinen Landrates vom 24.01.2017

Auflageakten: – Projektmappe SIE 2017

6. Davosersee, Ufermauer Salezergalerie, 2. Etappe

Beilage Nr. 11: Antrag des Kleinen Landrates vom 24.01.2017

Auflageakten: – Projektmappe Davosersee, Ufermauer Salezergalerie

7. Postulat Christian Stricker betreffend "Gemeinde Davos erklärt Gebäudestandard innerhalb Energiestadt-Label für verbindlich", Erfüllung und Abschreibung

Beilage Nr. 12: Antrag des Kleinen Landrates vom 07.02.2017

Beilage Nr. 13: Beschluss des Kleinen Landrates vom 07.02.2017 betreffend Teilrevision der Ausführungsverordnung zum Baugesetz der Gemeinde Davos

Auflageakten:

- Postulat Christian Stricker und Mitunterzeichner vom 27.10.2015
- Botschaft des Kleinen Landrates an den Grossen Landrat vom 19.07.2016 betreffend Überweisung des Postulats Christian Stricker und Mitunterzeichner

8. Vorberatungskommission zur Neuregelung des Reklamewesens

Ersatzwahl von 2 Mitgliedern

9. Persönliche Vorstösse

10. Mitteilungen des Kleinen Landrates

Ich danke Ihnen für Ihre geschätzte Mitarbeit.

Meinungsaustausch

Im Anschluss an die ordentliche Sitzung findet im Landratsaal ein kurzer Meinungsaustausch zwischen Grosse- und Kleinem Landrat statt. Dieser Meinungsaustausch ist nicht öffentlich und wird ohne Publikum und Medien durchgeführt.

Information EWD AG

Im Anschluss an die Parlamentssitzung findet für die Mitglieder des Grossen Landrates und des Kleinen Landrates auf Einladung der EWD AG eine Information (im Verwaltungsgebäude der EWD AG, Talstrasse 35) mit anschliessendem Aperitif statt.

Freundliche Grüsse

Namens des Grossen Landrates

Der Landratspräsident



Cyrill Ackermann

Davos, 1. März 2017

Sitzung vom 28.02.2017
Mitgeteilt am 03.03.2017
Protokoll-Nr. 17-111
Reg.-Nr. S5.3

An den Grossen Landrat

Interpellation Walter von Ballmoos betreffend Postplatz / Parkhaus Silvretta, Stellungnahme des Kleinen Landrates

Mit Datum vom 31. Oktober 2016 reichten Landrat Walter von Ballmoos und fünf Mitunterzeichner eine Interpellation betreffend Postplatz / Parkplatz Silvretta ein. Darin beziehen sich die Interpellanten auf die geplante Neugestaltung des Arkadenplatzes und den Ersatz der wegfallenden Parkplätze im künftigen Parkhaus des Neubaus der Graubündner Kantonalbank (GKB). In diesem Zusammenhang befürchten sie, dass im neuen GKB-Parkhaus zusätzliche öffentliche Parkplätze geschaffen werden könnten, ohne den Arkadenplatz gleichzeitig von den Autos zu befreien. Sie verweisen diesbezüglich auf die Vorgänge bei der Realisierung des Parkhauses Silvretta mit der damals in Aussicht gestellten, aber bis heute nicht umgesetzten Aufhebung der Parkplätze auf dem Postplatz.

Um eine Wiederholung dieser Entwicklung zu vermeiden, werfen die Interpellanten fünf Fragen auf, zu denen der Kleine Landrat folgende Bemerkungen hat:

Frage 1: *Weshalb wurden die Parkplätze auf dem Postplatz nicht aufgehoben, obwohl für diese im Parkhaus Silvretta Ersatz geschaffen wurde?*

Antwort: Am 9. November 1999 publizierte die Gemeinde im lokalen Amtsblatt die Aufhebung der Parkplätze auf dem Postplatz, wogegen zwei Einsprachen bei der Gemeinde eingingen. Nachdem in der Folge ein Detailprojekt ausgearbeitet wurde, bestätigte der Kleine Landrat mit Beschluss vom 3. Juli 2001 unter gleichzeitiger Abweisung der beiden Einsprachen die Aufhebung der Parkplätze auf dem Postplatz. Dieser Entscheidung wurde insbesondere damit begründet, dass gemäss dem im Zusammenhang mit der Überbauung Silvretta/Grischuna erstellten Beurteilungsbericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung rund um das erwähnte Bauvorhaben insgesamt 98 öffentliche Parkplätze aufgehoben werden müssten. Dabei seien die Parkplätze auf dem Postplatz explizit eingeschlossen. Die verlangte Eliminierung von öffentlichen Parkplätzen rund um das Silvretta/Grischuna sei eine Auflage des Amtes für Umwelt (heute: ANU) gewesen, die mit der damaligen Baubewilligung für diese Überbauung

rechtskräftig geworden und zu vollziehen sei. Die gegen den Beschluss der Gemeinde zur Aufhebung der Parkplätze auf dem Postplatz alsdann ergriffenen Rechtsmittel wurden durch das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden im Jahre 2002 und im darauffolgenden Jahr auch noch durch den Bundesrat vollumfänglich abgewiesen.

Allerdings war im Jahr 2003 mit 942 gültigen Unterschriften auch eine Volksinitiative "Stopp dem konzeptlosen Parkplatzabbau" mit folgender allgemeiner Anregung zustande gekommen:

Wollen Sie, dass Ihnen ein Gesetz unterbreitet wird, das unter Vorbehalt von zwingendem übergeordnetem Recht die Aufhebung von öffentlichen Parkplätzen auf den grösseren öffentlichen Plätzen im Kernbereich von Davos (Rathausplatz, Arkadenplatz, Platz zwischen Talstrasse und Café Weber) sowie auf der Promenade vom Rathausplatz bis Hotel Seehof und auf der Bahnhofstrasse vom Hotel Seehof bis zum Hotel Victoria während eines Zeitraumes von 3 Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes verbietet, soweit dies in der Kompetenz der Gemeinde liegt?

Diese Initiative wurde am 9. Juli 2004 aber wieder zurückgezogen, nachdem der Grosse Landrat anlässlich seiner Sitzung vom 1. Juli 2004 dem Antrag des Kleinen Landrates auf Überarbeitung der seit zehn Jahren bestehenden Parkraumplanung einstimmig zugestimmt hatte.

Das daraufhin ausgearbeitete Parkierungskonzept 2005 genehmigte der Grosse Landrat am 23. Februar 2006 mit 13 zu 2 Stimmen. Gemäss den darin getroffenen Erhebungen wies der Bereich Rathaus im Berichtsjahr (2005) ein Überangebot von 250 Parkplätzen aus. Allerdings wurde bereits damals prognostiziert, dass sich dieses Überangebot innert zehn Jahren in ein Parkplatzdefizit von 70 Parkplätzen entwickeln würde. Deshalb wurde als Massnahme mit zweiter Priorität der Bau eines zusätzlichen Parkhauses "Rathausplatz" im Rahmen einer Überbauung "Cioccolino" mit 60 bis 70 Parkmöglichkeiten empfohlen.

Angesichts der Feststellungen zum bestehenden Parkplatzmanko im Bereich Rathaus und den Empfehlungen im Parkierungskonzept 2005 erscheint eine Aufhebung der 22 Parkplätze auf dem Rathausplatz vorderhand deshalb nicht opportun.

Frage 2: *Welche durch die Volksabstimmung vom 12. Juni 1994 verbindlichen Entscheide sind noch nicht umgesetzt?*

Antwort: Die Volksabstimmung vom 12. Juni 1994 zum Silvretta/Grischuna betraf drei Vorlagen: Umzonung, Landeinwurf/Tausch und Parkhauskredit. Im Amtsbericht wurde auch dargelegt, dass mit der Schaffung von zusätzlichem Parkraum in der Überbauung auch die Zahl der bestehenden Parkplätze reduziert werden soll, um im städtischen Raum mehr Platz für die Fussgänger zu erhalten. Deshalb wurde auch von einer teilweisen Verlagerung bestehender Parkplätze in Neuanlagen gesprochen und das Parkhaus Silvretta/Grischuna in erster Linie als Ersatz für den Postplatz angesehen. Diese Aussagen mögen für Teile der Stimmbürger ausschlaggebend für die Zu-

stimmung zum Parkhauskredit gewesen sein, doch wurde über die Aufhebung der Parkplätze auf dem Postplatz selbst gerade nicht abgestimmt. Die Entscheide aus der Volksabstimmung vom 12. Juni 1994 gelten als umgesetzt.

Frage 3: *Sind durch die Behandlung der Volksinitiative "Stopp dem konzeptlosen Parkplatz-Abbau" Verbindlichkeiten entstanden? Falls dies der Fall ist, sind diese umgesetzt? Falls nicht, weshalb nicht?*

Antwort: Im Rahmen der Behandlung der Volksinitiative ergab sich als einzige Konsequenz die Überarbeitung der bestehenden Parkraumplanung. Der entsprechende zustimmende Beschluss des Grossen Landrates bewirkte alsdann den Rückzug der Initiative. Das verlangte Parkierungskonzept wurde im Jahr 2005 fertiggestellt und vom Grossen Landrat genehmigt. Auf Grund der darin getroffenen Feststellungen und Empfehlungen kommt eine Aufhebung der Parkplätze auf dem Postplatz derzeit nicht in Betracht.

Frage 4: *Sind durch die auf Bundesebene in allen Teilen abgelehnte Beschwerde "Aufhebung Parkplätze Postplatz" Verbindlichkeiten entstanden? Falls dies der Fall ist, sind diese umgesetzt? Falls nicht, weshalb nicht?*

Antwort: Mit der Ablehnung der Beschwerden gegen die Aufhebung der Parkplätze auf dem Postplatz hätte die Gemeinde den Platz von den Autos befreien können. Wegen den Ergebnissen aus dem als Folge der obenerwähnten Initiative "Stopp dem konzeptlosen Parkplatz-Abbau" erstellten Parkierungskonzept 2005 wurde davon jedoch Abstand genommen, d.h. der Beschluss des Kleinen Landrates zur Aufhebung der Parkplätze auf dem Postplatz war mit dem Antrag des Kleinen Landrates an den Grossen Landrat zur Überarbeitung der alten Parkraumplanung bereits ersetzt worden. Aus der abgelehnten Beschwerde "Aufhebung Parkplätze Postplatz" sind demnach keine Verbindlichkeiten entstanden.

Frage 5: *Wie wird seitens des Kleinen Landrates vorgegangen, dass sich die Geschichte Parkplatz Postplatz/Parkhaus Silvretta beim Projekt Neugestaltung Arkaden nicht wiederholt?*

Antwort: Letztlich wird der Stimmbürger über eine entsprechende Kreditvorlage entscheiden können, ob er eine Verlagerung der Arkadenparkplätze ins neue GKB-Parkhaus wünscht. Diese Vorlage wird zugleich auch die benötigten Mittel für den Anschluss an das Parkhaus über die Schulstrasse mit neuem Trottoir anstelle der Längsparkplätze sowie für die Neugestaltung des Arkadenplatzes zum multifunktionalen Begegnungsort umfassen und Mittel für Provisorien zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebs im Zusammenhang mit der dringenden Dachsanierung der Turnhallen unter dem Arkadenplatz betreffen (Dachsanierung selbst als gebundene Ausgaben). Dementsprechend ist die Abstimmungsfrage auch so zu formulieren, dass die tatsächliche Aufhebung der Arkadenparkplätze gewährleistet bleibt (Mittel für die Verlagerung der Parkplätze auf dem Arkadenplatz ins GKB-Parkhaus und für die Neugestaltung des Arkadenplatzes als Begegnungsort etc.). Mit einer erfolgreichen Abstimmung wird eine breit und umfassend abgestützte Neuordnung für einen autofreien Arka-

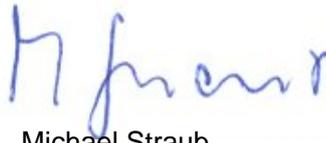
denplatz geschaffen, die nachträglich auch durch politische Vorstösse (z.B. eine Volksinitiative wie seinerzeit beim Postplatz) nicht mehr ernsthaft in Frage gestellt werden könnte.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Tarsizius Caviezel
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Beilage/n

- Interpellation Walter von Ballmoos betreffend Postplatz - Parkhaus Silvretta vom 31. Oktober 2016

Walter von Ballmoos

Interpellation

gemäss Art. 36 der Geschäftsordnung des Grossen Landrats der Gemeinde Davos

Postplatz – Parkhaus Silvretta

Durch die Diskussion um die Neugestaltung des Arkadenplatzes und den Ersatz der wegfallenden Parkplätze (nachfolgend mit PP bezeichnet) im angrenzenden Parkhaus (nachfolgend mit PH bezeichnet) der Kantonalbank kommen Erinnerungen auf:

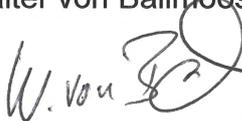
- Bei der Erstellung des Parkhauses Silvretta wurde die Aufhebung der Parkplätze auf dem Postplatz (Ersatz PP im Parkhaus) in Aussicht gestellt, um eine Neugestaltung & damit andere Nutzung des Postplatzes zu ermöglichen.
- Der Bau des PH Silvretta erforderte eine Umweltverträglichkeitsprüfung, da zusätzliche PP geschaffen wurden.
- In diesem Zusammenhang kam eine Volksinitiative mit dem Titel ‚Stop dem konzeptlosen Parkplatzabbau‘ zu Stande, welche nie vors Volk kam. Ebenfalls musste eine Beschwerde in Sachen ‚Aufhebung Parkplätze Postplatz‘ behandelt werden.
- Bekanntlich wird der Postplatz weiterhin als PP genutzt, obwohl das PH Silvretta erstellt und in Betrieb ist.

Um eine Wiederholung der oben beschriebenen Entwicklung beim PP Postplatz/PH Silvretta beim Arkadenplatz/GKB-Neubau zu vermeiden, ist der Interpellant dankbar für die Klärung folgender Fragen:

1. Weshalb wurden die PP auf dem Postplatz nicht aufgehoben, obwohl für diese im PH Silvretta Ersatz geschaffen wurde.
2. Welche durch die Volksabstimmung vom 12. Juni 1994 verbindlichen Entscheide sind noch nicht umgesetzt?
3. Sind durch die Behandlung der Volksinitiative ‚Stopp dem konzeptlosen Parkplatz-Abbau‘ Verbindlichkeiten entstanden? Falls dies der Fall ist, sind diese umgesetzt? Falls nicht, weshalb nicht?
4. Sind durch die auf Bundesebene in allen Teilen abgelehnte Beschwerde ‚Aufhebung Parkplätze Postplatz‘ Verbindlichkeiten entstanden? Falls dies der Fall ist, sind diese umgesetzt? Falls nicht, weshalb nicht?
5. Wie wird seitens des KLR's vorgegangen, dass sich die Geschichte PP Postplatz/PH Silvretta beim Projekt Neugestaltung Arkaden nicht wiederholt.

Vielen Dank

Walter von Ballmoos



Davos 31. Oktober 2016



Sitzung vom 28.02.2017
Mitgeteilt am 03.03.2017
Protokoll-Nr. 17-112
Reg.-Nr. B1.3.2

An den Grossen Landrat

Interpellation Walter von Ballmoos betreffend Camping Landschaft Davos, Stellungnahme des Kleinen Landrates

Seit der unumgänglichen Schliessung des Campings Färich dient der Campingplatz Rinerlodge in Davos Glaris als Ersatz. Wenn in Davos das Potenzial des Campingtourismus besser ausgeschöpft werden soll, muss angebotsseitig eine Optimierung stattfinden.

Das bestehende Angebot für Campierende in Glaris, insbesondere mit Zelt, erinnert stark an einen Parkplatz. Das typisch Gemütliche eines Campingplatzes zwischen Bahngleisen und dem Landwasser fehlt. Der Interpellant ist sich bewusst, dass zum Thema Camping bereits umfangreiche Vorarbeiten getätigt wurden. Leider muss festgestellt werden, dass mit der derzeitigen Lösung in Glaris nur gerade der Übernachtungszweck erfüllt ist. Landrat Walter von Ballmoos reichte am 29. September 2016 die Interpellation zum Camping in der Landschaft Davos ein.

Der Kleine Landrat nimmt zu den Fragen betreffend Camping in der Landschaft Davos wie folgt Stellung:

1. Ist der Kleine Landrat der Meinung, dass das Camping-Angebot in Glaris ausreicht?

Das heutige Angebot für Campierende ist unbefriedigend. Der Kleine Landrat teilt die Meinung des Interpellanten. Der Campingplatz erstreckt sich derzeit ausschliesslich auf das Gebiet zwischen Kantonsstrasse und Landwasser.

Der Grund für diesen Umstand ist darauf zurückzuführen, dass der Campingplatz noch nicht gemäss Abstimmungsvorlage realisiert ist. Die damalige Abstimmung fand am 24. September 2006 statt. Das Davoser Volk hat der Vorlage deutlich zugestimmt. Bis heute wurde aber erst derjenige Teil des Campingplatzes für die Wohnmobile realisiert. Es wurden Stellplätze mit Bäumen abgegrenzt und der gesamte Platz begrünt.

Für die betroffenen Flächen auf der anderen Seite (orografisch rechte Seite des Landwassers) muss noch ein Landumlegungsverfahren durchgeführt werden mit der Zielsetzung, die

vom Volk beschlossene Nutzungsordnung (Campingzone) zu verwirklichen, indem die nicht verfügbaren Parzellen an den Rand des zur Campingnutzung vorgesehenen Geländes verschoben werden. Aufgrund diverser Probleme mit den involvierten Grundeigentümern sowie auch aufgrund personeller Wechsel bei der Bergbahnen Rinerhorn AG ist das Vorhaben etwas in Stocken geraten.

Die Bergbahnen Rinerhorn AG ist sowohl Betreiberin des Camping-Areals, Landbesitzerin, aber auch direkt involviert in den Landabtausch.

Auf unsere erneute Anfrage nach dem Stand der Dinge haben die Vertreter der Bergbahnen Rinerhorn AG schriftlich Stellung genommen. Sie begründen die derzeitige Situation vor allem mit der weiterhin angespannten finanziellen Lage. Vor rund drei Jahren (Januar 2014) wurde anlässlich einer gemeinsamen Besprechung vereinbart, dass mit der Erweiterung des Campingplatzes auf der anderen Seite des Landwassers zeitnah begonnen werden sollte. Leider haben die schneearmen Winter diesem Vorhaben einen Strich durch die Rechnung gemacht. Die Prioritäten mussten auf die technische Beschneigung gelegt werden. Nur mit einer Stärkung der Ertragslage kann die Erweiterung des Campingplatzes umgesetzt werden.

Der Verwaltungsrat der Bergbahnen Rinerhorn AG hat in der Zusammenarbeit mit der Muttergesellschaft das Projekt Campingplatz in die Strategie 2017-2021 aufgenommen. Dies beinhaltet auch die Bereinigung der Flächen mit den Grundeigentümern. Die Verantwortlichen sind sich sehr wohl bewusst, dass sich Campingferien einer grossen Beliebtheit erfreuen.

2. Welche Orte im Gebiet der Landschaft Davos eignen sich für einen Campingplatz, sind erschlossen oder erschliessbar?

Im Vorfeld der Volksabstimmung im Jahr 2006 wurden durch eine Arbeitsgruppe 12 mögliche Standorte in der Gemeinde Davos evaluiert. Drei Standorte kamen dannzumal in die enge Wahl: Gaswerk Laret, Frauenkirch und Rinerhorn. Diese Standorte wurden gründlich überprüft, und der Entscheid fiel zugunsten des Standorts Rinerhorn aus.

An dieser Entscheidung, welcher wie erwähnt auch dem Davoservolk zur Beurteilung vorgelegt wurde, hält der Kleine Landrat nach wie vor fest.

3. Wo lässt sich das Campieren und die Davoser Pluspunkte Bäume/Wald, Wasser und Berge kombinieren?

Siehe Antwort zu Frage 2.

4. Ist bei unter Punkt 2 aufgeführten Orten bereits eine Evaluierung durchgeführt worden?

Siehe Antwort zu Frage 2.

5. Sind irgendwelche Bemühungen, das Camping-Angebot in der Landschaft zu verbessern, im Gange?

Es sind keine weiteren Bemühungen im Gange, um das Camping Angebot in der Landschaft Davos zu verbessern.

Der Kleine Landrat vertritt die Ansicht, dass – sobald die geltende Vorlage aus dem Jahr 2006 komplett umgesetzt ist, sprich beidseitig des Landwassers – Davos wieder über eine idyllische Campinganlage verfügen wird mit den vom Interpellanten genannten Pluspunkten Wasser, Berge, Bäume.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Tazisius Caviezel
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Aktenauflage

- Interpellation Walter von Ballmoos betreffend Camping Landschaft Davos vom 29.09.2016

Walter von Ballmoos

Interpellation

gemäss Art. 36 der Geschäftsordnung des Grossen Landrats der Gemeinde Davos

Camping Landschaft Davos

Seit der unumgänglichen Schliessung des Campings Fährich dient der Campingplatz Rinerlodge in Davos Glaris als Ersatz. Wenn in Davos das touristische Potential des Sommers besser ausgeschöpft werden soll, muss angebotsseitig verbessert und oder optimiert werden.

Das bestehende Angebot für Campierende in Glaris insbesondere mit Zelt erinnert mehr an einen Parkplatz. Das typisch Gemütliche eines Campingplatzes fehlt zwischen Bahngleisen und dem Landwasser. Der Interpellant ist sich bewusst, dass zum Thema Camping bereits umfangreiche Vorarbeiten getätigt wurden. Leider muss festgestellt werden, dass mit der Lösung in Glaris nur der Zweck erfüllt ist.

Aufgrund der obenstehenden Ausführungen wird der Kleine Landrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist der Kleine Landrat der Meinung, dass das Camping-Angebot in Glaris ausreicht?
2. Welche Orte im Gebiet der Landschaft Davos eignen sich für einen Campingplatz, sind erschlossen oder erschliessbar?
3. Wo lässt sich das Campieren und die Davoser Pluspunkte Bäume/Wald, Wasser und Berge kombinieren?
4. Ist bei unter Punkt 2 aufgeführten Orten bereits eine Evaluierung durchgeführt worden?
5. Sind irgendwelche Bemühungen das Camping-Angebot in der Landschaft zu verbessern im Gange? Falls ja, wird um kurze Information gebeten.

Vielen Dank
Walter von Ballmoos



Davos 29. September 2016

Sitzung vom 10.01.2017
Mitgeteilt am 13.01.2017
Protokoll-Nr. 17-1
Reg.-Nr. O2.6.1

An den Grossen Landrat

Interpellation Philipp Wilhelm "Einschätzung zur mehrfachen Verurteilung der Gipfelzytig", Stellungnahme des Kleinen Landrates

Landrat Philipp Wilhelm und 4 Mitunterzeichner reichten am 8. Dezember 2016 eine Interpellation ein, in welcher sie Fragen zur Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Davos und der Gipfelzytig stellen. Der Kleine Landrat nimmt zur Thematik der Interpellation und anschliessend zu den einzelnen Fragen der Interpellanten wie folgt Stellung.

1. Informationspolitik der Gemeinde Davos

Die Interpellanten gehen in ihrem Verständnis davon aus, dass die Gemeinde Medienunternehmen, die in der Gemeinde Davos eine gewisse Bedeutung haben, die also von der Bevölkerung gelesen oder gehört werden, für ihre Zwecke einspannt und "bezahlte Publikationen" lanciert. Zumindest deuten die gestellten Fragen ein solches Verständnis an. Der Kleine Landrat ergreift deshalb die Gelegenheit, die Informationsarbeit der Gemeinde kurz darzulegen.

1.1. Informationsauftrag

Die Gemeinde besitzt einen umfassenden Informationsauftrag. Über wichtige Dinge, die sich in Gemeindeangelegenheiten zutragen, ist die Gemeinde verpflichtet, angemessen zu berichten. Denn ohne sachliche, umfassende und möglichst ausgewogene Informationen ist es den Stimmbürgern und dem Parlament nicht möglich, den ihnen vom Gesetz zugeteilten Aufgaben gerecht zu werden. Nur wer im Besitz möglichst guter Informationen ist, kann auch möglichst gute Entscheidungen fällen. Demokratie kann sonst nicht richtig funktionieren.

1.1.1. Erfüllung des Informationsauftrags in eigener Initiative

Um den Informationsauftrag korrekt zu erfüllen, stehen der Gemeinde eine ganze Reihe an Informationsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Webseiten der Gemeinde (mit News-Meldungen, Agenda, Vorstellung der Gemeinde und ihrer Dienstleistungen, Grundlagen-Informationen der Ämter, Verweise auf andere Gemeinwesen wie Fraktionsgemeinden, Region und Kanton, etc.)
- Amtliche Mitteilungen (im amtlichen Publikationsorgan = Davoser Zeitung)
- Jahresbericht und Jahresrechnung (Leistungsausweis der Gemeinde während einem Kalenderjahr)
- Volksabstimmungsbroschüren
- Informationsbroschüren (z.B. die "Agenda" (mit Gemeinde- und speziellen Abfallbewirtschaftungsinformationen) oder die Gemeindebroschüre "Davos im Portrait")
- Prospekte (z.B. das halbjährliche "Rathaus-Info" für Zweitwohnungsbesitzer oder Prospekte zu Ausstellungen)
- Leserbriefe (in der Regel als Antworten auf zu grobe Unwahrheiten bzw. Ungenauigkeiten enthaltende Leserbriefe)
- bezahlte Publikationen bei Medienunternehmen (z.B. Public-relations-Massnahmen)
- Inserate bei Medienunternehmen (z.B. für Veranstaltungen oder Stellenangebote)

Publikationen oder Inserate sind also nur eine Möglichkeit unter vielen, um dem Informationsauftrag der Gemeinde gerecht zu werden. Publikationen oder Inserate werden von der Gemeinde jedoch nur subsidiär, sehr spärlich und überlegt eingesetzt, nicht zuletzt, weil dadurch merkliche Kosten entstehen können. Publikationen, von der Gemeinde bezahlt, sind in den letzten Jahren keine bekannt.

1.1.2. Erfüllung des Informationsauftrages durch autonome Arbeiten von Medienvertretern

Die Medienunternehmen verfolgen ihrerseits eine eigene Informationspolitik. Sie verfolgen die Aktivitäten der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung und berichten darüber. Vertreter der Behörden (Kleiner Landrat, Grosser Landrat) geben dabei Auskünfte an Medienvertreter, stehen für Interviews bereit oder dürfen selber Texte für bestimmte Informationsgefässe verfassen (z.B. Pro- & Contra-Standpunkte, Rückblick, Ausblick, etc.). Die Gemeindevertreter werden dabei von restlos allen lokalen und regionalen Medienunternehmen angefragt, darunter auch durch die Gipfelzytig. Für diese Informationstätigkeit fliessen bei der Gemeinde kein Geld oder geldwerte Leistungen, weder in die eine noch in die andere Richtung.

1.2. Öffentlichkeitsprinzip

Die Davoser Behörden haben sich vor wenigen Monaten zudem dafür ausgesprochen, das Öffentlichkeitsprinzip einzuführen. Damit wird es Einwohnern und anderen Interessierten ermöglicht, zu speziellen, individuellen Informationswünschen bei der Gemeinde die gewünschten Auskünfte einzuholen. Die rechtlichen Grundlagen dazu sind gegenwärtig in Bearbeitung.

2. Zu den Fragen der Interpellanten

2.1. In welchem Umfang (Frankenbetrag) hat die Gemeinde (inkl. gemeindeeigene Betriebe und AGs in Gemeindebesitz) im letzten Jahr in der Gipfelzytig inseriert oder für Publikationen bezahlt?

Im Jahr 2016 wurde von der Gemeinde Davos (inkl. Hallenbad, VBD und Feuerwehr) in der Gipfelzytig Inseraterraum für Fr. 378.– erworben und bezahlt. Nicht in dieser Zahl enthalten sind allfällige Inserate der Tochtergesellschaften EWD AG und Spital Davos AG sowie von DDO für die von ihnen betriebenen Anlagen (laufender Betrieb Kongresszentrum, Eisstadion, Natureisbahn, Kunsteisbahn etc.) und der Musik-/Berufsfachschule. Dies deshalb, weil die Gemeinde Davos keine direkte Zugriffsrechte auf deren Buchhaltungen besitzt.

In den gesamten fünf Jahren davor gab es lediglich noch einmal eine Ausgabe für Inseraterraum in der Gipfelzytig im Umfang desselben Betrages. Nähere Angaben zu diesen beiden Buchungen bzw. zu zwei weiteren Buchungen im Zeitraum der letzten 10 Jahre, zum Zweck der Inserate und zu den verantwortlichen Amtsstellen sind der Aktenaufgabe zu entnehmen. Bezahlte Publikationen, wie unter Kap. 1.1.1. für alle Medienunternehmen bereits dargelegt, gab es keine.

2.2. Hat der Kleine Landrat Bedenken, in einer Zeitung zu inserieren oder bezahlt zu publizieren, dessen Besitzer und Verleger mehrfach wegen Rassendiskriminierung verurteilt wurde?

Der Kleine Landrat hat anlässlich der Verurteilung des Redaktors der Gipfelzytig seinem Unmut Ausdruck gegeben. Ein Verstoss im Bereich der Rassendiskriminierung ist kein Kavaliersdelikt. Der Kleine Landrat hat die Gipfelzytig am (auf die Verurteilung folgenden) offiziellen Landratsessen nicht eingeladen und der Gipfelzytig diesen Entscheid mündlich begründet. Grundsätzlich ist es aber nicht die Aufgabe des Kleinen Landrates, Einwohner oder Firmen der Gemeinde Davos für irgendwelches Fehlverhalten zusätzlich zu bestrafen, seien es Steuersäumige, VBD-Schwarzfahrer, Abfallsünder, Bauherren ohne Bewilligung etc. Der Kleine Landrat hat die Ziele der Gemeinde zu erfüllen, die im Gesetz vorgegeben sind oder die er sich selber gibt (Legislaturziele, Jahresziele). Für das Aussprechen und die Umsetzung von gerechten und kalkulierten Strafen sind die Gerichte und die Vollzugsbehörden zuständig.

Der Umfang seitens der Gemeinde, Inserate zu schalten oder Publikationen in kommerziellen Medien aufzugeben, bewegt sich wie vorgängig dargestellt in einem sehr bescheidenen Rahmen. Es ist aber in der Verantwortung des Kleinen Landrates und der Amtsleiter, nach politischen und unternehmerischen Kriterien zu entscheiden, wie der Informationsauftrag der Gemeinde bestmöglich umgesetzt werden kann. Dabei kann es durchaus sinnvoll sein, sofern sich andere Informationsmittel nicht als geeignet genug erweisen, ein Inserat in der Gipfelzytig mit ihrer breiten Abdeckung in der Landschaft Davos aufzugeben.

2.3. Plant der Kleine Landrat auch künftig in der Gipfelzytig zu inserieren? Setzt sich der Kleine Landrat dafür ein, dass Verwaltungsstellen und gemeindeeigene Betriebe künftig nicht mehr in der Gipfelzytig inserieren?

Es gibt keine Planung, die Gipfelzytig für irgendetwas einzusetzen. Es gibt aber auch keine Planung, die Gipfelzytig nicht mehr als Inserate- oder Publikationsmedium zu nutzen. Es gibt keine Vorschriften oder Dekrete für oder gegen jemanden. Der Kleine Landrat konzentriert sich auf seine Aufgaben. Die Verwaltungsstellen und gemeindeeigenen Betriebe sind gehalten und gut beraten, sich auf die ihnen gestellten Aufgaben zu konzentrieren.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Tazisius Caviezel
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Beilage/n

- Interpellation Philipp Wilhelm "Einschätzung zur mehrfachen Verurteilung der Gipfelzytig" vom 08.12.2016

Aktenauflage

- Gemeinde Davos, Leiter Finanzverwaltung, E-Mail vom 14.12.2016 zu den Ausgaben der Gemeinde für Inserate in der Gipfelzytig



Interpellation

Einschätzung zur mehrfachen Verurteilung der GipfelZytig

In den Jahren 2012 und 2013 hat die GipfelZytig (GZ) gegen die Erklärung der Rechte und Pflichten der Journalistinnen und Journalisten verstossen. Der Schweizer Presserat hat entsprechende Beschwerden gutgeheissen und das Blatt gerügt (Stellungnahme 77/2012 bzw. Stellungnahme 49/2013 des Presserats). Später hat der Presserat einen Nichteintretensentscheid (14/2015) auf eine Beschwerde revidiert und befasst sich derzeit also wieder mit der GZ.

Darüber hinaus wurde der Verleger/Redaktor/Publizist der Gratispostille von der Staatsanwaltschaft Graubünden im Jahr 2013 wegen des Verstosses gegen die Rassismusstrafnorm verurteilt (Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Graubünden vom 25. Juni 2013). Am 4. November 2016 berichtete die Südostschweiz von erneuter Verurteilung wegen Rassendiskriminierung in drei Fällen. Insgesamt liegen nun also vier Verurteilungen vor. Seit 1995 bis 2014 wurden durchschnittlich 17-18 Personen pro Jahr wegen Verstoss gegen die Rassismusstrafnorm verurteilt (vgl. www.ekr.admin.ch). Das zeigt, dass die Rassismusstrafnorm in der Schweiz keinesfalls inflationär zur Anwendung kommt und nur schwere Fälle zu Verurteilungen führen. Vier davon betreffen die GZ.

Die zweiseitige Rechtfertigung, welche der Verleger und Redaktor als Replik in seiner Ausgabe der GZ um den 10.11.2016 auf das Urteil publizierte, zeigt, dass ein Umdenken beim „Zeitungsmacher“ nicht stattfindet. Aus diesen Gründen bittet der Interpellant den Kleinen Landrat um die Beantwortung folgender

Fragen

1. In welchem Umfang (Frankenbetrag) hat die Gemeinde (inkl. gemeindeeigene Betriebe und AGs im Gemeindebesitz) im letzten Jahr in der GipfelZytig inseriert oder für Publikationen bezahlt?
2. Hat der Kleine Landrat Bedenken, in einer Zeitung zu inserieren oder bezahlt zu publizieren, dessen Besitzer und Verleger mehrfach wegen Rassendiskriminierung verurteilt wurde?
3. Plant der Kleine Landrat auch künftig in der GipfelZytig zu inserieren? Setzt sicher der Kleine Landrat dafür ein, dass Verwaltungsstellen und gemeindeeigene Betriebe künftig nicht mehr in der GipfelZytig inserieren?

Der Interpellant



Philipp Wilhelm

Die Mitunterzeichnenden





Sitzung vom 24.01.2017
Mitgeteilt am 27.01.2017
Protokoll-Nr. 17-41
Reg.-Nr. F3

An den Grossen Landrat

Sammelprojekt Instandstellung Erschliessungen (SIE) 2017/2018

1. Ausgangslage

Mit dem kantonalen Sammelprojekt Instandstellung Erschliessungen (SIE) werden Instandstellungsarbeiten an Waldwegen mit Kantonsbeiträgen unterstützt. Beitragsberechtigt sind forstliche Wege, die Schutzwälder erschliessen. Die Gemeinde Davos hat für das Bauprogramm 2017 drei Projekte angemeldet, die das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) im Brief vom 27. September 2015 grundsätzlich genehmigt hat.

2. Bobbahnstrasse, Lehenbrücke Rütibach

Die Bobbahnstrasse ist nebst der Erschliessung der Schatzalp mit all ihren Betrieben auch für die Gemeinde von grosser Bedeutung. Die Bobbahnstrasse erschliesst den Rüti- und Kämpfenwald als wichtigen Schutzwald für Davos Platz. Neben dem Wald müssen auch die Schatzalpbäche (Tobelmühlebach, Rütibach, REXbach, Schlösslibach und Belvédèretobel) unterhalten werden. Die Bobbahnstrasse ist zudem für die Erschliessung des Reservoirs Parsenn und der Lawinerverbauungen am Dorfberg und Schiahorn sowie für den Unterhalt des Schiabaches notwendig. Der Lagerplatz, bei der Abzweigung des Büschalpweges, ist eine wichtige Basis für Helikoptertransporte der Gemeinde, der Parsennbahnen und des SLF. Die Bobbahnstrasse wurde vor mehr als hundert Jahren gebaut. Die Lehenbrücke über dem Rütibach ist nicht dokumentiert, das Bauwerk ist aber sehr alt. Es wird schon über längere Zeit genau beobachtet. Die Mauerbögen weisen Risse auf und durch die Betonplatte dringt Meteorwasser ein. Als temporäre Massnahme wird die Fahrbahn mit Blockstein eingeeengt, damit die talseitige Auskragung nicht belastet wird.

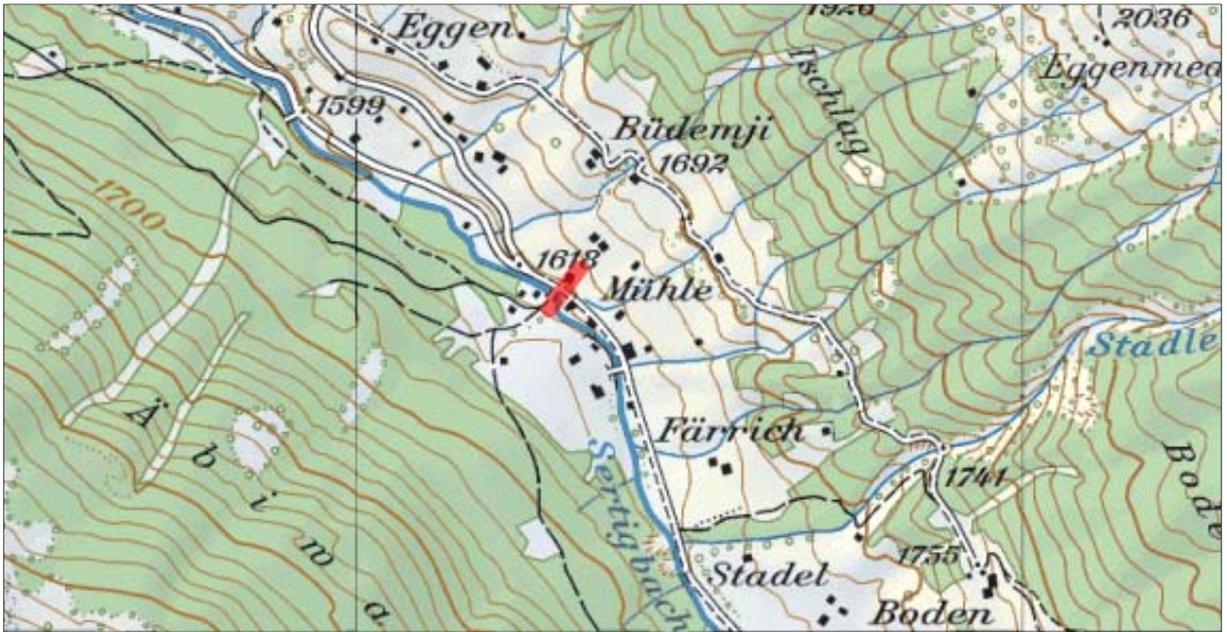
Für die Sanierung hat das Ingenieurbüro DIAG, Davos Dorf, zwei Varianten geprüft. Eine neue, vorgelagerte Schwergewichtsmauer, fundiert auf zwei mit Beton gefüllten Schächten, ist die wirtschaftlichste Lösung. Das Bauwerk wird robust und kann einfach kontrolliert und unterhalten werden. Auf der Bobbahnstrasse ist ein öffentliches Wegrecht eingetragen. Fahrberechtigt sind die Anstösser sowie Land- und Forstwirtschaft. Bis zur Abzweigung der Büschalpstrasse kann die

Strasse mit Fahrzeugen mit Gesamtgewicht bis zu 28 Tonnen befahren werden. Die Bauarbeiten werden auf der Parzelle 2053 der Gemeinde Davos ausgeführt.



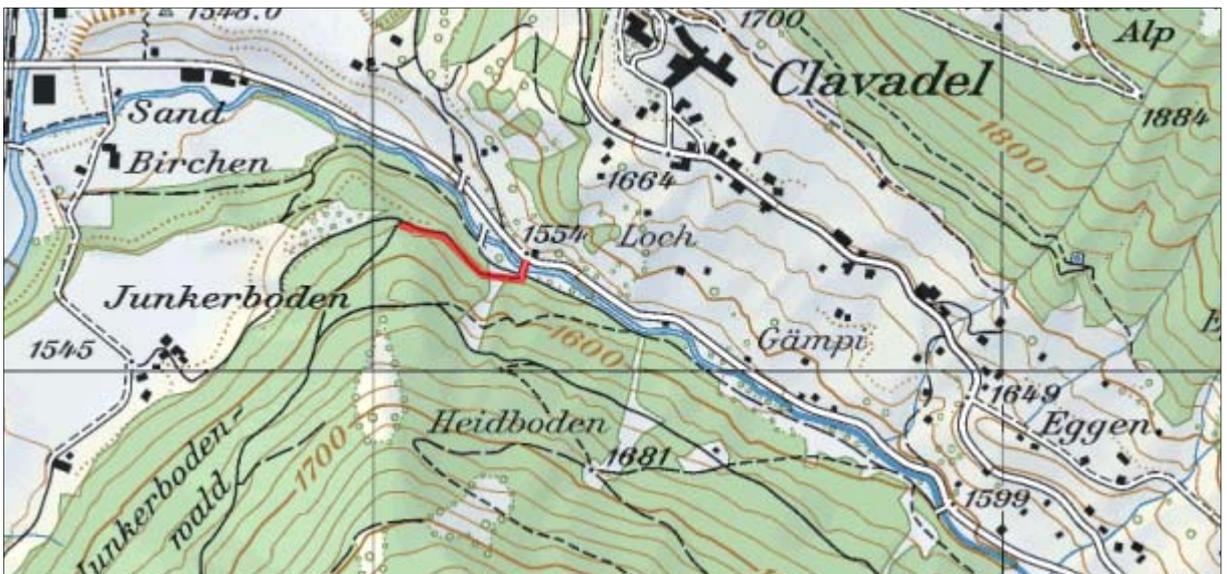
3. Mühle Sertig, Brücke über den Sertigbach

Die Brücke über dem Sertigbach ist Bestandteil des Waldweges Aebiwald und erschliesst den Aebiwald. Ein grosser Teil dieser Wälder gehört der Gemeinde Davos. Der Waldweg Mühle Sertig – Aebiwald wurde im Zusammenhang mit dem Bau der ersten Langlaufloipen um 1980 ausgebaut. Eine alte Stahl-Holz-Brücke für ein Gesamtgewicht bis zu 18 Tonnen wurde 1995 mit einer 8,40 m langen Stahl-Holz-Brücke mit 5 Stahlträgern ersetzt. Im normalen Unterhaltsturnus müssen der Holzbelag und die Geländer ersetzt werden. In diesem Zusammenhang wurde das Büro Tur, Davos Dorf, beauftragt, eine Tragwerksanalyse zu erstellen. Die Analyse kam zum Schluss, dass die bestehende Brückenkonstruktion die Lasten von 40 Tonnen nicht tragen kann. Es wird empfohlen, grössere Stahlträger einzubauen. Die Widerlager sind in einem guten Zustand, es sind nur Anpassungen für die grösseren Stahlträger nötig. Gemäss generellem Walder-schliessungsplan steht die Erschliessung des Litziwaldes noch aus. Dieser neue Waldweg würde vom bestehenden Waldweg Mühle Sertig – Aebiwald abzweigen.



4. Waldweg Knochenmühle – Heidboden

Der bestehende Fahrweg wurde 1989 mit forstlichen Subventionen als Lastwagenstrasse ausgebaut. Ein Teil der tal- und bergseitigen Böschungssicherung wurde mit Holzkastenverbauungen aus Fichtenholz erstellt. Diese haben ihre übliche Lebensdauer erreicht und können ihre Trag- oder Stützfunktion nicht mehr erfüllen. Projektiert sind 4 Objekte mit 125 m³ Blocksteinmauern. Die Baustellen liegen auf den Parzellen 3516 der Gemeinde Davos und 3513 von M. Wiegner. Für den Unterhalt des Waldweges ist gemäss Dienstbarkeitsvertrag vom 30. Januar 1990 die Gemeinde zuständig.



5. Kostenvoranschlag, Kantonsbeiträge und Finanzierung

Objekt	Kostenvoranschlag	Kantonsbeitrag		Nettokosten
	Fr.	%	Fr.	Fr.
Bobbahnstrasse	250'000.00	0.77	192'500.00	57'500.00
Mühle Sertig	75'000.00	0.77	57'750.00	17'250.00
Heidboden	165'000.00	0.68	112'200.00	52'800.00
alle Teilprojekte	490'000.00	73.97	362'450.00	127'550.00

Die Kosten sind in der Investitionsrechnung ausgewiesen:

Kostenstelle 4208200.003 Instandstellung Waldwege

Rechnung 2017

Baukosten Konto 5010.01	Fr. 300'000.–
Kantonsbeitrag Konto 6310.01	Fr. 231'000.–

Finanzplan 2018

Baukosten Konto 5010.01	Fr. 300'000.–
Kantonsbeitrag Konto 6310.01	Fr. 231'000.–

Gemäss Davoser Rechtsbuch 64 (Landschaftsgesetz über öffentliche Werke und Beiträge an private Erschliessungsanlagen), Art. 9 Abs. 1, legt der Grosse Landrat die Ausbauprogramme fest und entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel. Im Verpflichtungskonto „öffentliche und private Werke“ wurde am 31. Dezember 2015 ein Bestand von Fr. 13'620'445.– ausgewiesen. Für die Erstellung der Werke werden keine Perimeterbeiträge erhoben (DRB 64, Art.18). Die Restkosten werden dem Fonds für „öffentliche und private Werke“ belastet (DRB 64, Artikel 17).

6. Arbeitsausführung

Für die Projektleitung ist Matthias Zubler vom AWN zuständig. Die Baumeisterarbeiten werden gemäss Submissionsgesetz vergeben. Die Ausführungen sind in der Zeit von Mitte April 2017 bis Ende Oktober 2018 vorgesehen.

Antrag an den Grossen Landrat:

1. Das Sammelprojekt Instandstellung Erschliessungen 2017/18 sei zu genehmigen.
2. Für die Ausführung sei ein Rahmenkredit von Fr. 490'000.– (Preisbasis Januar 2017) zu bewilligen.
3. Die Restkosten (Baukosten abzüglich Kantonsbeiträge) werden in der Bilanz (14050.02 Waldwege) aktiviert. Die jährliche Abschreibung der aktivierten Restkosten wird über die Er-

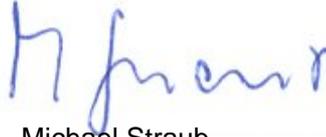
folgsrechnung (Bereich 4208200: Entnahmen aus Spezialfinanzierungen EK) dem Fonds für öffentliche und private Werke (Konto 29100.01) belastet.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Tarzsius Caviezel
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Aktenauflage

- Projektmappe SIE 2017

Mitteilung an

- Amt für Wald und Naturgefahren Region 1, Matthias Zubler, Bahnhofplatz 3B, 7302 Landquart
- Finanzverwaltung, im Hause
- Forstbetrieb

Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1
Telefon +41 81 414 30 10
Fax +41 81 414 30 49
kanzlei@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch

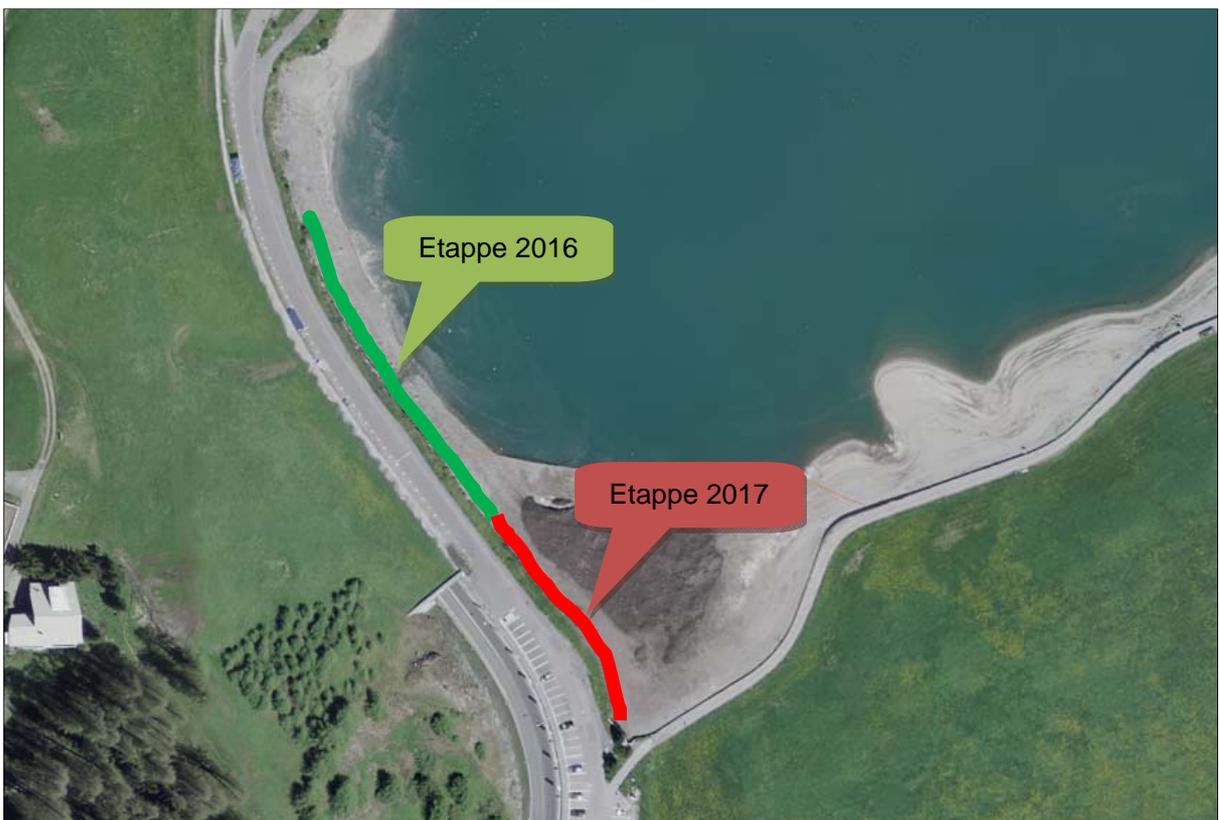
Sitzung vom 24.01.2017
Mitgeteilt am 27.01.2017
Protokoll-Nr. 17-42
Reg.-Nr. G2.1.2

An den Grossen Landrat

Davosersee, Ufermauer Salezergalerie, 2. Etappe

1. Ausgangslage

Entlang der Salezergalerie ist die Zufahrtsstrasse vom Seeparkplatz zu den Parkplätzen beim Hellbach mit einer talseitigen Stützmauer gesichert. Im letzten Frühling wurde der nördliche Teil saniert. Diese Arbeiten konnten dank einer sehr leistungsfähigen Bauunternehmung in kurzer Zeit



Situation, schematisch (LIS, Luftbild 2014)

und innerhalb des Kostenvoranschlages ausgeführt werden. Bei der Ausführung dieser Arbeiten wurde auch der südliche Teil genauer angeschaut. Normalerweise ist diese ca. 60 m lange Mauer im Wasser oder durch die Schneedeckung überdeckt. Durch die geringen Schneemengen, die auf Grund des schneearmen Winters deponiert werden mussten, war die Mauer freigelegt. Dabei stellte sich heraus, dass auch diese Mauer in einem prekären Zustand ist. Für die Bewirtschaftung der Schneedeckung ist dieser Mauerteil von grosser Bedeutung.

2. Projektierte Arbeiten

Das Ingenieurbüro DIAG, Davos Dorf, hat im Auftrag der Gemeinde eine Sanierung der Stützmauer projektiert (Kurzbericht, Normalprofil und Situationspläne vom 10. Januar 2017). Geplant ist eine Blocksteinmauer auf einem Betonfundament. Das Fundament liegt ca. 2,50 m unter dem maximalen Wasserspiegel und ist in das gewachsene Terrain eingebunden. Die Mauerkrone überragt den maximalen Seespiegel um ca. 1,50 m. Entlang der Mauer müssen noch Werkleitungen der EWD AG neu verlegt werden. Der Charakter der Mauer wird beibehalten, die vorhandenen Steine werden wieder verwendet.

3. Kostenvoranschlag und Finanzierung

Laut Kostenschätzung vom 10. Januar 2017 kostet die neue Stützmauer Fr. 255'000.–. Die Kosten sind in der Investitionsrechnung 2017, Kostenstelle 420.7410.005 (Fr. 260'000.–), ausgewiesen. Die Instandstellung der Stützmauer dient nicht dem Hochwasserschutz und ist vom Bund und Kanton nicht beitragsberechtig.

Obwohl es sich beim Davosersee um ein ruhendes Gewässer handelt, ist das Bauvorhaben dem Aufgabenbereich „Bewahrung und Verbauung von Flüssen und Wildbächen“ zuzuordnen. Dieser Bereich ist im Davoser Rechtsbuch 64 (Landschaftsgesetz über öffentliche Werke und Beiträge an private Erschliessungsanlagen), Art. 1 Buchstabe b, geregelt.

Laut DRB 64 Art. 9 Abs. 1 legt der Grosse Landrat die Ausbauprogramme fest und entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel. Im Verpflichtungskonto „öffentliche und private Werke“ wurde am 31. Dezember 2015 ein Bestand von Fr. 13'620'445.– ausgewiesen. Die Baukosten werden dem Fonds für „öffentliche und private Werke“ belastet (DRB 64, Artikel 17).

4. Arbeitsausführung

Die Baumeisterarbeiten werden gemäss Submissionsgesetz vergeben. Die Ausführung ist in der Zeit von Mitte April bis Anfangs Juni 2017 vorgesehen. Die Bauarbeiten im Bereich des Wasserstandes müssen abgeschlossen sein, bevor der See wieder aufgefüllt ist (Stichtag 10. Juni).

Antrag an den Grossen Landrat:

1. Das Projekt Davosersee, Ufermauer Salezergalerie, vom 10. Januar 2017 sei zu genehmigen.

2. Für die Ausführung sei ein Rahmenkredit von Fr. 260'000.– (Preisbasis Januar 2017) zu bewilligen.
3. Die Baukosten werden in der Bilanz (14020.01 Bachverbauungen) aktiviert. Die jährliche Abschreibung der aktivierten Restkosten wird über die Erfolgsrechnung (Kostenstelle 4207410 Gewässerverbauungen, Entnahmen aus Spezialfinanzierungen EK) dem Fonds für öffentliche und private Werke (Konto 29100.01) belastet.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates

Tarzsius Caviezel
Landammann

Michael Straub
Landschreiber



Aktenauflage

- Projektmappe Davosersee, Ufermauer Salezergalerie

Mitteilung an

- Finanzverwaltung, im Hause
- Forstbetrieb

KLEINER LANDRAT

Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1
Telefon +41 81 414 30 10
Fax +41 81 414 30 49
kanzlei@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch



Sitzung vom 07.02.2017
Mitgeteilt am 10.02.2017
Protokoll-Nr. 17-76
Reg.-Nr. L4.1.11

An den Grossen Landrat

Postulat Christian Stricker und Mitunterzeichner betreffend "Gemeinde Davos erklärt Gebäudestandard innerhalb Energiestadt-Label für verbindlich", Erfüllung und Abschreibung

Anlässlich der Sitzung vom 25. August 2016 überwies der Grosse Landrat mit 13 zu 3 Stimmen das von Landrat Christian Stricker eingereichte Postulat "Gemeinde Davos erklärt Gebäudestandard innerhalb des Energiestadt-Labels für verbindlich".

Mit Beschluss vom 7. Februar 2017 hat der Kleine Landrat die dem Grossen Landrat in seinem Antrag vom 19. Juli 2016 zur Überweisung des Postulats bereits aufgezeigte Lösung zur Erfüllung des Anliegens der Postulanten über eine Teilrevision der Ausführungsverordnung zum Baugesetz der Gemeinde Davos (DRB 60.05) mit sofortiger Wirkung umgesetzt.

Das Postulat kann somit als erledigt abgeschrieben werden.

Antrag an den Grossen Landrat:

1. Von der Teilrevision der Ausführungsverordnung des Baugesetzes der Gemeinde Davos (DRB 60.05) durch Einführung des neuen Art. 13a betreffend Energiehaushalt gemeinde-eigener Bauten sei Kenntnis zu nehmen.
2. Das anlässlich der Sitzung des Grossen Landrats vom 25. August 2016 überwiesene Postulat von Landrat Christian Stricker und Mitunterzeichner betreffend "Gemeinde Davos erklärt Gebäudestandard innerhalb Energiestadt-Label für verbindlich" sei als erledigt abzuschreiben.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates

Tarsizius Caviezel
Landammann

Michael Straub
Landschreiber



Beilage/n

- Beschluss des Kleinen Landrates vom 7. Februar 2017 betreffend Teilrevision der Ausführungsverordnung zum Baugesetz der Gemeinde Davos

Aktenauflage

- Postulat Christian Stricker und Mitunterzeichner vom 29. Oktober 2015
- Botschaft des Kleinen Landrates an den Grossen Landrat vom 19. Juli 2016 betreffend Überweisung des Postulats Christian Stricker und Mitunterzeichner

Mitteilung an

- Hochbauamt (im Hause)
- Umweltbeauftragter der Gemeinde Davos (im Hause)

Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1
Telefon +41 81 414 30 10
Fax +41 81 414 30 49
kanzlei@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch

Sitzung vom 07.02.2017
Mitgeteilt am 10.02.2017
Protokoll-Nr. 17-76
Reg.-Nr. U1.1.1

Teilrevision der Ausführungsverordnung zum Baugesetz der Gemeinde Davos

Anlässlich der Sitzung vom 25. August 2016 überwies der Grosse Landrat mit 13 zu 3 Stimmen das von Landrat Christian Stricker und Mitunterzeichner eingereichte Postulat "Gemeinde Davos erklärt Gebäudestandard innerhalb des Energiestadt-Labels für verbindlich".

In seinem Überweisungsantrag hat der Kleine Landrat bereits aufgezeigt, dass er dem Anliegen mit einer Ergänzung der Ausführungsverordnung zum Baugesetz der Gemeinde Davos (AVO-BauG) entsprechen will. Die neue Bestimmung orientiert sich dabei an die im kantonalen Energiegesetz enthaltenen Vorgaben für kantonseigene Bauten und lässt sich in der Gemeinde als eine einfache und effiziente Lösung einführen.

Demnach ist die AVOBauG wie folgt zu ergänzen und die neue Regelung sofort in Kraft zu setzen:

*Energiehaushalt
gemeindeeigene
Bauten*

Art. 13a (neu)

Gemeindeeigene Bauten müssen sich durch eine vorbildliche und effiziente Energienutzung auszeichnen. Die energetischen Anforderungen an kommunale Neubauten oder wesentliche Umbauten sowie die Vorgaben an Betrieb und Unterhalt richten sich nach den in der kantonalen Energieverordnung festgelegten Mindestanforderungen für kantonseigene Bauten.

Der Kleine Landrat beschliesst:

1. In die AVOBauG (DRB 60.05) wird entsprechend der obenstehenden Formulierung ein neuer Artikel 13a aufgenommen.
2. Die neue Bestimmung tritt sofort in Kraft.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates

Tarsizius Caviezel
Landammann

Michael Straub
Landschreiber



Aktenauflage

- Postulat Christian Stricker und Mitunterzeichner vom 29. Oktober 2015
- Botschaft des Kleinen Landrates an den Grossen Landrat vom 19. Juli 2016 betreffend Überweisung des Postulats Christian Stricker und Mitunterzeichner

Mitteilung an

- Hochbauamt (im Hause)
- Umweltschutzbeauftragter der Gemeinde Davos (im Hause)
- Rechtskonsulent zur Nachführung von DRB 60.05 (im Hause)